

Neufassung der Satzung des Post-Sportvereins Hilden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 14.02.1963 in Hilden gegründete Verein führt den Namen „Post-Sportverein Hilden“. Er hat seinen Sitz in Hilden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld eingetragen (Nr. VR 452) und führt den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Für die einzelnen Sportarten werden besondere Abteilungen gebildet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) jugendlichen Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige benötigen für den Aufnahmeantrag die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Stimmt der Vorstand dem Aufnahmegesuch zu, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Ersten des auf die Anmeldung folgenden Monats. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat nur zum Quartalsende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung und eines Fristablaufes von 4 Wochen nach der Mahnung mit der Zahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitig eingelegter Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

- (5) Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf evtl. vorhandenes Vereinsvermögen.

§ 5 Mitglieds-/Vereinsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben, deren monatliche Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit. Die gebildeten Abteilungen haben das Recht, zusätzlich Abteilungsbeiträge festzusetzen. Die Höhe dieser Abteilungsbeiträge ist vorher durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Diese Vorstandsmitglieder, evtl. vom geschäftsführenden Vorstand berufene Beisitzer und die Abteilungsleitungen des Vereins bilden den erweiterten Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt dieser ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die jeweiligen Abteilungsleiter/innen werden auf Vorschlag dieser Abteilungen von der Mitgliederversammlung in ihrer Funktion bestätigt. Eine Wahl findet nicht statt.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- 4. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
- 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- 6. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Einzelne, vom geschäftsführenden Vorstand eingegangene Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000,- € sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung hierzu vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Eine nachträglich erteilte Genehmigung steht der vorherigen Zustimmung gleich.

§ 9 Verfahren / Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, zu denen vom/von der 1. Vorsitzenden - bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden - mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen wird. Der/Die 1. Vorsitzende -bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende- leitet die Vorstandssitzungen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom/von der Schriftführer/in, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die in dieser Satzung nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Aushang an den eingerichteten Schwarzen Brettern in den Sportstätten der gebildeten Abteilungen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese mit einfacher Mehrheit.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder - eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; das Stimmrecht von jugendlichen Mitgliedern kann nur von einem ihrer gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Wahl / Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
4. Festsetzung der mtl. Vereinsbeiträge,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
6. Beschlussfassung über die Bildung von neuen Abteilungen,
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
10. Wahl von Kassenprüfern (2),
11. Erteilung von Einwilligungen zur Durchführung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000,-- €.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Verfahren / Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Personen nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird durch den/die Schriftführer/in gefertigt, der/die zu Beginn der Sitzung im Amt ist. Bei Verhinderung des Schriftführers bestellt die Mitgliederversammlung ersatzweise einen Protokollführer. Sie/Er und die Versammlungsleitung unterzeichnen die Niederschrift.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, über die Änderung des Vereinszwecks sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10-12 entsprechend.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht und unterbreiten einen Beschlussvorschlag hinsichtlich der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 (3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das Vereinsvermögen ist in diesen Fällen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der entsprechende, künftige Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligen des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 04.05.2004 in der Mitgliederversammlung beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.